

Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (VÖWG)

Satzungen

Beschlossen im Rahmen der 36. ordentlichen Mitgliederversammlung am 2. September 2025

Rechtsform:

Verein

Sitz:

Stadiongasse 6-8, A-1010 Wien

ZVR-Zahl (AT):

338965482

Vereinsbehörde:

Landespolizeidirektion Wien

EU-Transparenzregisternummer:

16441688074-96

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Allgemeines	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Aufbringung und Verwendung der Vereinsmittel	3
2. Abschnitt Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Mitglieder.....	4
§ 5 Aufnahme von Mitgliedern.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Stimmrecht	5
3. Abschnitt Vereinsorgane	5
§ 9 Vereinsorgane.....	5
§ 10 Mitgliederversammlung	6
§ 11 Vorstand.....	7
§ 12 Präsident:in.....	8
§ 13 Kontrollorgan	8
§ 14 Schiedsgericht.....	9
4. Abschnitt Führung der Geschäfte	9
§ 15 Geschäftsführung und Geschäftsstelle.....	9
5. Abschnitt Schlussbestimmungen	10
§ 16 Auflösung des Vereins.....	10
§ 17 Vermögensverwendung	10
§ 18 Vereinsjahr	10

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs“ (kurz VÖWG).
- (2) Sitz des Vereins ist Wien.
- (3) Er kann auch Zweigvereine bilden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein unterstützt die Arbeit von öffentlichen Unternehmen und Unternehmungen im Bereich der Daseinsvorsorge, um alle mit leistbaren Dienstleistungen in hoher Qualität versorgen zu können. Er tut dies unter den Gesichtspunkten sozialer Gerechtigkeit, Versorgungssicherheit und Umweltschutz.
- (2) Der Verein ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (3) Dieser Zweck einer leistbaren und hochqualitativen Daseinsvorsorge für alle soll erreicht werden durch:
 - a) Studium der Herausforderungen der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene,
 - b) Erfahrungs- und Wissensaustausch sowie Vernetzung der Stakeholder,
 - c) Beratung, Abgabe von Gutachten, Stellungnahmen und Positionspapieren,
 - d) Erstellung von Publikationen und Durchführung sowie Koordinierung von Vorträgen,
 - e) Bildung von Arbeitsgruppen,
 - f) Aufbereitung von Gesetzesinitiativen auf nationaler und EU-Ebene mit Relevanz für die Daseinsvorsorge,
 - g) Pflege von Verbindungen mit inländischen und ausländischen Institutionen, die ähnliche Zwecke verfolgen,
 - h) Teilnahme an und Organisation von einschlägigen Veranstaltungen (Tagungen, Seminare, Webinare etc.).
- (4) Der Verein kann auch Aufgaben durchführen, die ihm von Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ordentlichen Mitgliedern übertragen werden.

§ 3 Aufbringung und Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch: Mitgliedsbeiträge, Forschungsförderungsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Subventionen, Vermögensverwaltung, Sponsoring, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung ethischer Grundsätze und einer transparenten Mittelverwendung.
- (3) Die finanziellen Mittel werden ausschließlich gemäß den Vereinszwecken eingesetzt.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. 4) sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

2. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) Natürliche Personen, die in der Wirtschaft, Wirtschaftsverwaltung oder Wirtschaftsforschung an maßgeblicher Stelle tätig sind,
 - b) Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts,
 - c) Unternehmungen mit Beteiligung der öffentlichen Hand.
- (3) Fördernde Mitglieder können sein:
 - a) Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts außerhalb von Österreich (insbesondere in anderen EU-Mitgliedstaaten);
 - b) Forschungsinstitutionen und Förderungsgesellschaften.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet:
 - a) bei ordentlichen und fördernden Mitgliedern der Vorstand aufgrund eines Ansuchens;
 - b) bei Ehrenmitgliedern die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden, ein Rechtsmittel, insbesondere eine Berufung an die Mitgliederversammlung, ist ausgeschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei den in § 4 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 angeführten Mitgliedern durch Tod, Austritt nach Kündigung, Streichung oder Ausschluss, bei den übrigen Mitgliedern durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt nach Kündigung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur nach schriftlich erklärter Kündigung erfolgen. Diese ist spätestens bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres für dessen Ende in der Geschäftsstelle einzubringen und kann postalisch oder per E-Mail übermittelt werden.
- (3) Die Streichung kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als zwei Jahre im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand wegen gröblicher Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen ehrwidrigen Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft werden an den Verein geleistete Beiträge in keinem Fall zurückerstattet, wie überhaupt den Mitgliedern beim Austritt keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen zustehen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (§ 8) sowie das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten sowie die sich aus den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen der Vereinsorgane ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet.

§ 8 Stimmrecht

- (1) Ordentliche Mitglieder, die natürliche Personen nach § 4 Abs. 2 lit. a sind, verfügen bei allen Abstimmungen über eine Stimme.
- (2) Ordentliche Mitglieder nach § 4 Abs. 2 lit. b und c üben ihr Stimmrecht nach Maßgabe ihrer durchschnittlichen Beschäftigtenzahl aus:
 - bis zu 500 Beschäftigte: 1 Stimme,
 - bis zu 1.000 Beschäftigte: 2 Stimmen,
 - bis zu 3.000 Beschäftigte: 3 Stimmen,
 - bis zu 5.000 Beschäftigte: 4 Stimmen,
 - für jeweils weitere volle 2.000 Beschäftigte: eine zusätzliche Stimme.
- (3) Bruchteile von bis zu 1.999 Beschäftigten oberhalb der jeweils erreichten Grenze bleiben unberücksichtigt. Kein Mitglied kann mehr als zehn Stimmen ausüben.
- (4) Das Stimmrecht der natürlichen Personen nach § 4 Abs. 2 lit. a kann persönlich oder durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Ordentliche Mitglieder nach § 4 Abs. 2 lit. b und c nehmen ihr Stimmrecht durch ihre vertretungsberechtigten Organe oder durch von diesen bevollmächtigte Personen wahr. Eine Person kann mehrere Stimmen für ein Mitglied geltend machen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist zulässig und erfordert eine Bevollmächtigung in schriftlicher oder elektronischer Form (postalisch oder per E-Mail).

3. Abschnitt Vereinsorgane

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Präsident/die Präsidentin,
 - das Kontrollorgan,
 - das Schiedsgericht.

- (2) In die Organe des Vereins können ausschließlich physische Personen gewählt werden, die entweder
 - a) selbst Mitglied des Vereins sind, oder
 - b) einer juristischen Person angehören, die Mitglied des Vereins ist oder von jener ausdrücklich zur Wahrnehmung von Vereinsfunktionen befugt wurden, oder
 - c) Repräsentant:innen der Bereiche Bürger:innen- und Konsument:inneninteressen, Sozialpartner, Gesetzgebung, Bund, Länder, Städte und Gemeinden sowie Wissenschaft und Bildung sind.
- (3) In das Schiedsgericht können ausschließlich Personen gemäß Abs. 2 lit. a und b gewählt werden.
- (4) Zur Unterstützung aller Organe ist die Geschäftsstelle gemäß § 15 eingerichtet.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre als ordentliche Mitgliederversammlung statt und wird vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen postalisch oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter gleichzeitiger Vorlage einer Tagesordnung verlangt. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten stattfinden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder persönlich anwesend oder durch wirksame Stimmrechtsübertragung vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Beginnzeitpunkt nicht beschlussfähig, so wird nach Ablauf von 30 Minuten die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder durch Stimmrechtsübertragung vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin geleitet.
- (6) Für die Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin bei der Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 4.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, insoweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail in der Geschäftsstelle einzubringen.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses,
 - b. Entgegennahme des Berichts des Kontrollorgans und Entlastung des Vorstands,
 - c. Wahl des Vorstands, des Kontrollorgans und des Schiedsgerichts,
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen; der Wortlaut der beantragten Änderungen ist der Einladung beizufügen; für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder erforderlich,
 - f. Entscheidung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern,

- g. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (9) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im Wege von Umlaufbeschlüssen gefasst werden. Diese können postalisch durch Rücksendung eines Stimmzettels oder elektronisch per E-Mail bzw. Online-Abfrage erfolgen. Die Stimmabgabe muss jeweils den Namen des Mitglieds und den Abstimmungswunsch eindeutig enthalten und spätestens zum Ablauf der vorab durch die Geschäftsstelle zu kommunizierenden Frist in der Geschäftsstelle einlangen.
- (10) Mitgliederversammlungen können auch als virtuelle oder hybride Versammlungen (z. B. per Videokonferenz) ohne physische Anwesenheit der ordentlichen Mitglieder stattfinden. Voraussetzung ist, dass in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wird und die organisatorischen sowie technischen Rahmenbedingungen für die Teilnahme angegeben werden. Dabei muss allen Mitgliedern die Möglichkeit gegeben sein, von jedem Ort aus mittels akustischer und/oder optischer Zweiweg-Verbindung in Echtzeit an der Sitzung teilzunehmen, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen mitzuwirken.
- (11) Für die Ausübung und Übertragung des Stimmrechts gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 4.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten/der Präsidentin,
 - b) vier Vizepräsident:innen,
 - c) höchstens weiteren 32 Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der/Die Präsident:in und die vier Vizepräsident:innen bilden das Präsidium.
- (3) Das Präsidium und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit aus dem Kreis der in § 9 Abs. 2 genannten physischen Personen gewählt.
- (4) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann eine wählbare Person in den Vorstand kooptiert werden. Kooptierungen sind der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (6) Der/Die Präsident:in beruft die Sitzungen des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen ein und führt den Vorsitz. Die Vertretung im Verhinderungsfall richtet sich nach § 12 Abs. 4. Die Sitzungen finden viermal jährlich statt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Mitglied des Präsidiums und mindestens ein Viertel der weiteren Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 lit. c anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (8) Ist der Vorstand zum festgesetzten Beginnzeitpunkt nicht beschlussfähig, so ist eine halbe Stunde zu warten. Nach Ablauf dieser halben Stunde ist der Vorstand jedenfalls beschlussfähig.
- (9) Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 lit. b und c können sich durch eine schriftlich oder elektronisch bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die bevollmächtigte Person nimmt mit allen Rechten und Pflichten des vertretenen Vorstandsmitglieds an der Sitzung teil. Nimmt ein/e Vizepräsident:in die Aufgaben des/der Präsident:in in Vertretung wahr, ist eine weitere Stellvertretung ausgeschlossen.
- (10) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Bestellung, Abberufung und Aufsicht über die Geschäftsführung gemäß § 15,
 - b) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,

- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, insbesondere die Erstellung von Wahlvorschlägen,
 - d) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Entscheidung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern.
- (11) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstands auch im Wege von Umlaufbeschlüssen gefasst werden. Diese können postalisch durch Rücksendung eines Stimmzettels oder elektronisch per E-Mail bzw. Online-Abfrage erfolgen. Die Stimmabgabe muss jeweils den Namen des Mitglieds und den Abstimmungswunsch eindeutig enthalten und spätestens zum Ablauf der vorab durch die Geschäftsstelle zu kommunizierenden Frist in der Geschäftsstelle einlangen.
- (12) Vorstandssitzungen können auch als virtuelle oder hybride Versammlungen (z. B. per Videokonferenz) stattfinden. Voraussetzung ist, dass in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wird und die organisatorischen sowie technischen Rahmenbedingungen für die Teilnahme angegeben werden. Dabei muss allen Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit gegeben sein, von jedem Ort aus mittels akustischer und/oder optischer Zweiweg-Verbindung in Echtzeit an der Sitzung teilzunehmen, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen mitzuwirken.
- (13) Zu den Vorstandssitzungen können vereinsangehörige oder vereinsfremde, natürliche Personen als Expert:innen ohne Stimmrecht beigezogen werden (Beirat).

§ 12 Präsident:in

- (1) Der/Die Präsident:in repräsentiert den Verein nach außen und wahrt dessen Interessen gegenüber Dritten, Behörden und öffentlichen Institutionen.
- (2) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden von der Geschäftsführung gemäß § 15 wahrgenommen. Der/Die Präsident:in ist bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung einzubeziehen. Dazu zählen insbesondere:
- a) die firmenmäßige Zeichnung von Verträgen mit größerer Tragweite,
 - b) die Freigabe von Ausgaben, die einen vom Vorstand definierten Schwellenwert überschreiten,
 - c) strategische Fragen sowie Kooperationsvereinbarungen mit externen Partnern.
- (3) Der/Die Präsident:in leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
- (4) Der/Die Präsident:in kann die Vizepräsident:innen für den Einzelfall oder generell mit seiner/ihrer Vertretung in bestimmten Angelegenheiten betrauen. Hat der/die Präsident:in im Falle seiner/ihrer Verhinderung keine Vertretungsregelung getroffen, so vertritt ihn/sie der/die an Jahren älteste nicht verhinderte Vizepräsident:in. Sind alle Vizepräsident:innen verhindert, so übernimmt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied die Vertretung.
- (5) Ausfertigungen und Bekanntmachungen grundsätzlicher Art sind vom/der Präsident:in oder der Vertretung gemeinsam mit der Geschäftsführung zu fertigen. Alle sonstigen Ausfertigungen werden von der Geschäftsführung allein gezeichnet.

§ 13 Kontrollorgan

- (1) Das Kontrollorgan besteht aus drei Rechnungsprüfer:innen, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der im § 9 Abs. (2) genannten physischen Personen gewählt werden. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Kontrollorgans bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Kontrollorgan obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins, insbesondere des Vorstands und der Geschäftsführung und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses.

Es hat über seine Feststellungen der Mitgliederversammlung zu berichten und allenfalls die Entlastung des Vorstands für die ablaufende Kontrollperiode zu beantragen.

- (4) Das Kontrollorgan ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Einsicht in die Unterlagen des Vereins zu nehmen und Auskünfte einzuholen.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten, die sich aus den Vereinsverhältnissen ergeben, werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses besteht aus je zwei von den Streitparteien namhaft gemachten Mitgliedern, die den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 lit. a und b entsprechen, sowie einem/einer Vorsitzenden.
- (2) Der/Die Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Schiedsgerichts mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

4. Abschnitt Führung der Geschäfte

§ 15 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- (1) Zur operativen Führung des Vereins bestellt der Vorstand eine:n Geschäftsführer:in
- (2) Die Bestellung erfolgt auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss widerrufen werden.
- (3) Der/Die Geschäftsführer:in unterstützt die Organe des Vereins in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Er/Sie ist an die Beschlüsse und Weisungen des Vorstands gebunden und hat im Rahmen dieser Beschlüsse auch die Weisungen des/der Präsident:in zu beachten.
- (4) Dem/Der Geschäftsführer:in obliegt insbesondere:
 - a. die Ausarbeitung des Arbeitsprogramms und des Wirtschaftsplans zur Vorlage an den Vorstand,
 - b. die eigenverantwortliche Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Vorgaben und Budgets,
 - c. die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und der Weisungen des/der Präsident:in,
 - d. die regelmäßige Berichterstattung an den Vorstand, jedenfalls halbjährlich, über die Gebarung und den Stand der Vereinsarbeit, einschließlich allfälliger Vorschläge zur Beschlussfassung.
- (5) Angelegenheiten von erheblicher finanzieller Tragweite, strategischer Bedeutung oder über einem vom Vorstand festgelegten Schwellenwert bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
- (6) Die Geschäftsführung wird in ihrer Tätigkeit durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Diese besorgt die laufende Geschäftstätigkeit und die Vereinsadministration und trägt zur Erreichung des Vereinszwecks nach § 2 bei. Die Geschäftsstelle ist organisatorisch der Geschäftsführung unterstellt. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführung. Die Geschäftsstelle ist mit dem erforderlichen Personal auszustatten, dessen Anstellung die Geschäftsführung vornimmt.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies auf Antrag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder beschließt.
- (2) Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Liquidation. Insbesondere bestellt sie eine:n Liquidator:in.
- (3) Der zuletzt vertretungsbefugte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und – soweit gesetzlich erforderlich – innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§ 17 Vermögensverwendung

- (1) Über die Verwendung eines allfälligen nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung im Rahmen der Liquidation.
- (2) Dieses Vermögen darf in keiner Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 18 Vereinsjahr

- (1) Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.